# Landtag von Baden-Württemberg 16. Wahlperiode

Drucksache 16/9983 26, 02, 2021

## **Mitteilung**

der Landesregierung

Beteiligung des Landtags nach § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen

 Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Schreiben des Staatsministeriums vom 26. Februar 2021:

Uunter Bezugnahme auf § 3 des Gesetzes über den Erlass infektionsschützender Maßnahmen übersende ich Ihnen beigefügt die Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO), die heute von der Landesregierung beschlossen wurde.

Ein elektronischer Versand vorab ist erfolgt.

Schopper

Staatsministerin

# Neunte Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung

vom 26. Februar 2021

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4 a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136, 3137) geändert worden ist, wird verordnet:

#### Artikel 1

Die Corona-Verordnung vom 30. November 2020 (GBl. S. 1067), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 13. Februar 2021 (GBl. S. 205, 207) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 b Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 7 wird das Wort "und" am Ende gestrichen.
  - b) In Nummer 8 wird der Punkt am Ende durch das Wort ", und" ersetzt.
  - c) Es wird folgende Nummer 9 angefügt:
    - "9. die Durchführung der praktischen Fahrausbildung und der praktischen Fahrerlaubnisprüfung; die theoretische Fahrausbildung darf ausschließlich im Rahmen eines Online-Angebotes durchgeführt werden.".
- 2. § 1 d wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 werden die Wörter "ab 1. März 2021," gestrichen.
  - b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Nummer 9 wird das Wort "und" am Ende durch ein Komma ersetzt.
    - bb) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch das Wort "und" ersetzt.
    - cc) Folgende Nummer 11 wird angefügt:
      - "11. Gärtnereien, Blumenläden, Baumschulen, Garten-, Bau- und Raiffeisenmärkte für den Verkauf von Pflanzen und sonstigen gartenbaulichen Erzeugnissen, einschließlich des notwendigen Zubehörs.".
  - c) Absatz 8 wird aufgehoben.
- 3. In § 1 i Satz 1 wird hinter der Angabe "4," die Angabe "5," eingefügt.
- 4. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Nummer 5 werden hinter dem Wort "den" die Wörter "theoretischen und" eingefügt.
  - b) Absatz 2 Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
    - "8. in den Einrichtungen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 7 und 8 bei Veranstaltungen im Sinne des § 10 Absatz 4, soweit es sich nicht um Besucherinnen und Besucher handelt; § 176 Gerichtsverfassungsgesetz bleibt unberührt,".
- 5. § 19 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 2 werden die Wörter "Absätze 7 und 8" durch die Angabe "Absatz 7" ersetzt.

- b) In Nummer 7 werden hinter der Angabe "§ 1 i" die Wörter ", § 10 a Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 6 Satz 2" eingefügt.
- c) In Nummer 10 wird die Angabe "5" durch die Angabe "3" ersetzt.
- d) In Nummer 13 werden hinter den Wörtern "§ 10 Absatz 1 Satz 2," die Wörter "§ 10 a Absatz 5," eingefügt.

### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Stuttgart, den 26. Februar 2021

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

## Kretschmann

Strobl Sitzmann

Dr. Eisenmann Bauer

Untersteller Dr. Hoffmeister-Kraut

Lucha Hauk

Wolf Hermann

Erler